



HVBG

HVBG-Info 12/1992 vom 30.04.1992, S. 1035 - 1037, DOK 187/017-LSG

**Arbeitgeber im Sinne des § 116 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BRAGO -
Beschluß des LSG Rheinland-Pfalz vom 07.10.1991 - L 3 U 74/90**

Arbeitgeber im Sinne des § 116 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BRAGO;
hier: Entgültiger Beschluß des LSG Rheinland-Pfalz vom 07.10.1991
- L 3 U 74/90 -

Im Anschluß an sein Urteil vom 27.02.1991 - L 3 U 74/90 - hat das
LSG Rheinland-Pfalz mit Beschluß vom 7.10.1991 - L 3 U 74/90 -
folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Arbeitgeber ist nach dem eindeutigen allgemeinen und juristischen Sprachgebrauch nur derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Arbeitskraft eines oder mehrerer Arbeitnehmer obliegt (vgl. BSG vom 30.08.1962 - 2 RU 133/59 = BSGE 17, 273, 276). Unternehmer nach dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung ist hingegen der, dem das wirtschaftliche Ergebnis eines Unternehmens, der Wert oder Unwert der im Unternehmen verrichteten Arbeiten unmittelbar oder mittelbar zum Vor- oder Nachteil gereicht (vgl. BSG vom 28.2.1986 2 RU 21/85 = BSGE 60, 29 = HV-INFO 1986, S. 0780-0785). Ein Arbeitgeber ist zwar im Regelfall auch Unternehmer im Unfallversicherungsrechtlichen Sinne. Ein Unternehmer kann aber nur dann gleichzeitig Arbeitgeber sein, wenn er Arbeitnehmer beschäftigt. Insoweit weichen die Begriffe des Unternehmers und des Arbeitgebers in entscheidender Beziehung voneinander ab.
2. Eine Auslegung des Rechtsbegriffes "Arbeitgeber" iS des § 116 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BRAGO idF des Gesetzes vom 20.08.1975, wonach auch Unternehmer ohne Arbeitnehmer dieser Vorschrift unterfallen, überschreitet die Grenzen der in Betracht kommenden Interpretation des Wortsinns der Rechtsbestimmung.